

Federführung:

51-Tageseinrichtungen

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

02.12.2016

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	13.12.2016	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2016	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	22.12.2016	Entscheidung

## **Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und die Betreuung in Kindertagespflege**

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, die Satzung in Anlage 2 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld einschließlich der Beitragstabellen in Anlage 2 a und 2 b mit Wirkung vom 01.08.2017 zu erlassen.

Zugleich verliert die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld vom 04.10.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.04.2016 zum 31.07.2017 ihre Gültigkeit.

### **Sachverhalt:**

Erstmals hat die Stadt Coesfeld zum 01.08.2006 aufgrund landesgesetzlicher Änderung des damals gültigen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) eine Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen erlassen. In den nachfolgenden Jahren ist das Thema Elternbeitrag häufig Gegenstand intensiver Erörterungen und Beschlussfassungen im Fachausschuss und im Rat der Stadt Coesfeld gewesen, zuletzt mit einer Änderungssatzung, mit der die jährliche Erhöhung der Elternbeiträge an die Regelung des Kinderbildungsgesetzes zur Erhöhung der Kindpauschalen geknüpft wurde (Vorlage 045/2016).

Die Verwaltung legt hiermit einen Beschlussvorschlag vor, der maßgeblich auf eine deutlich differenziertere Elternbeitragstabelle abzielt, verbunden mit einer Entlastung im unteren Einkommensbereich und zusätzlichen Stufen in den oberen Einkommenssegmenten. Zudem werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Drei Impulse bzw. Anregungen haben die Verwaltung dazu veranlasst:

#### **1. Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)**

Die GPA hat im Jahr 2015 das Arbeitsfeld Tagesbetreuung für Kinder und in dem Zusammenhang das Verfahren und die Ergebnisse der Beitragserhebung geprüft. Die GPA gibt

in ihrem Bericht Nr. 10918 folgende Empfehlung: „Die Stadt Coesfeld sollte die Einkommensstufen bei den Elternbeiträgen auf deutlich über 100.000 Euro erweitern und die monatlichen Elternbeiträge für die hohen Einkommensgruppen auf über 500 Euro festsetzen.“

## 2. Harmonisierung der Elternbeiträge im Kreis Coesfeld

Anregungen von Vertretern aus der Politik wie von Beitrag zahlenden Eltern haben dazu geführt, dass kreisweit die zunehmende Harmonisierung der Elternbeiträge thematisiert worden ist. Dies ist in den regelmäßig stattfindenden Kooperationssitzungen der Leitungen der drei Jugendämter im Kreis Coesfeld seit 2015 mit dem Ziel erörtert worden, die Elternbeiträge mehr und mehr anzugleichen, um zumindest im Kreis Coesfeld den Eltern weitgehend einheitliche Bedingungen zu bieten.

Tatsächlich sind die Elternbeiträge in den fast 200 Jugendämtern in NRW sehr unterschiedlich, sowohl was Beitragsfreigrenzen, Höchstgrenzen, die Differenzierung der Einkommensstufen als auch die Höhe der Beiträge selbst betrifft.

Im Kreis Coesfeld gestalten sich die Unterschiede, festgemacht an einigen markanten Eckpunkten, wie folgt (aktuelles Kindergartenjahr):

	Beitragsfreiheit bei Einkommen bis	Anzahl Einkommensstufen	Korridor (Eink.-Spanne pro Stufe)	Einkommen der höchsten Stufe	Höchstbeträge (gerundet, 45 Std.)
Kreis Coesfeld	15.000 €	07	12.000 €	über 73.000 €	466 € (u2) 348 € (ü2)
Dülmen	18.500 €	37	2.000 € (bis 80.000 € Einkommen)	über 120.000 €	539 € (u2) 482 € (ü2)
Coesfeld	15.000 €	12	6.000 €	über 72.500 €	437 € (u2) 383 € (ü2)

## 3. Vorschlag des Jugendamtselfternbeirates (JAEB)

Mit Datum vom 15.07.2016 hat der JAEB der Verwaltung in Entwurfsform einen Vorschlag zur Neuregelung der Elternbeiträge zugesandt. Folgende Ziele verfolgt der JAEB mit seinem Vorschlag:

- Mehr Stufen in kleineren Schritten, damit das Überschreiten einer Einkommensstufe nicht in einem Schritt zu verhältnismäßig sehr hohen finanziellen Mehrbelastungen für die Eltern führt.
- Orientierung der Elternbeiträge am Einkommen: Eltern mit geringem Einkommen sollen prozentual zum Einkommen schwächer belastet werden als Eltern mit hohem Einkommen.
- Einführung einer höheren maximalen Einkommensstufe von 84.500 € und mehr (bisher 72.500 € und mehr).
- Die maximalen Beitragsstufen bei 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit sollen 500 € (für über 2-jährige Kinder) bzw. 550 € (für unter 2-jährige Kinder) nicht übersteigen.
- Das beitragsfreie Einkommen soll von 15.000 € auf 18.500 € erhöht werden.

Konkret hat der JAEB vorgeschlagen, statt bisher 12 Einkommensstufen 36 Stufen zu bilden.

## Die neue Beitragstabelle

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung greift die Kernpunkte sämtlicher Empfehlungen und Überlegungen auf:

- Die Beitragsfreiheit gilt in Abstimmung mit den anderen Jugendämtern für ein Einkommen von bis zu 18.000,- €
  - Dies entspricht weitgehend dem Inflationsausgleich seit Einführung der Beitragstabelle in 2007.
  - Die Anträge auf Stundung und Erlass der Eltern aus dieser Einkommensgruppe entfallen.
- Basis für die Elternbeitragsbemessung bleiben die bisherigen Beitragsätze. Die Korridore werden jedoch differenzierter aufgestellt: die Einkommensspanne innerhalb einer Einkommensstufe (Korridor) beträgt statt 6.000,- € zukünftig 2.000, €<sup>1</sup>. Die Gesamtzahl der Stufen wird von 12 auf 37 angehoben.
  - Damit wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besser und gerechter als bisher berücksichtigt. In der Folge werden viele Beitragszahler leicht erhöhte oder leicht verringerte Beiträge zahlen.
  - Ein großer Vorteil ist, dass die Mehrbelastung bei einem Wechsel in die nächsthöhere Einkommensstufe zukünftig deutlich geringer ausfallen wird. Dies gilt auch für mögliche Nachforderungen bei nachträglich höherem Einkommen, d.h. auch diese Nachforderungen werden sich in diesen Fällen geringer auswirken.
- Der Beitragshöchstsatz gilt, ebenfalls in Abstimmung mit den anderen Jugendämtern, für ein Einkommen ab 120.000,- €
  - Höhere Einkommensgrenzen einzuziehen, empfehlen sowohl JAEB als auch GPA, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit umfassender als bisher abzubilden.
  - Auch um annähernd den vom Land angestrebten Anteil der Elternbeitragsfinanzierung von 19% zu erreichen, ist eine Heranziehung höherer Einkommen erforderlich (aktuell ca. 15,2 %).
- Die Höchstsätze betragen für ein Kind unter 2 Jahren bei einem Betreuungsumfang von 45 Wochenstunden 559,84 €, für eines über 2 Jahren 494,40 €

Hier die Änderungen im Überblick:

	derzeitige Regelung	Vorschlag
Anzahl Stufen	12	37
Korridor (Eink.-Spanne pro Stufe)	6.000 € (Stufe 2: 3.000 €)	2.000 € bis zu einem Einkommen von 80.000 € dann zwei Korridore mit 5.000 €, zwei mit 10.000 €
Beitragsfreiheit (Stufe 1)	15.000 €	18.000 €
Höchste Stufe	über 72.500 €	über 120.000 €

<sup>1</sup> bis zu einem Einkommen von 80.000 €

Höchster Beitrag		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 45 Std. u2</li> <li>• 45 Std. ü2</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 437,28 €</li> <li>• 382,62 €</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 559,84 €</li> <li>• 495,93 €</li> </ul>

Eine weitere Änderung, mit der sich die Stadt Coesfeld den Regelungen der beiden anderen Jugendämter anpasst, betrifft das Verfahren der Altersunterscheidung „u2 / ü2“. Derzeit zählt ausschließlich in der Stadt Coesfeld für die Bestimmung des Elternbeitrages im gesamten Kindergartenjahr das Alter, das das Kind am 01.11. erreicht hat (§ 5 Abs. 8 der Satzung)<sup>2</sup>. Zukünftig soll sich die Höhe des Elternbeitrages – wie in Dülmen und im Kreisjugendamt praktiziert - am tatsächlichen Alter des Kindes orientieren. Das bedeutet, dass die Einstufung in ü2 ab dem Monat gilt, in den der Geburtstag fällt. Neben der Harmonisierung mit den übrigen Jugendämtern verspricht sich die Verwaltung auch eine bessere Vermittelbarkeit gegenüber den Eltern.

### Finanzielle Auswirkungen

- Beitragsfreiheit für Einkommen von 15.000 € bis 18.000 €

Diese Maßnahme führt auf Grundlage des aktuellen Beitragsaufkommens zu einer Mindereinnahme von rund 3.000,- €/Jahr.

- Neudefinition der Altersunterscheidung

Während bisher für ¼ des Jahrganges der geringere Beitrag als ü2-Kind zu zahlen war und für ¾ der höhere Beitrag als u2 Kind, bedeutet die Umstellung auf den Geburtstagsmonat<sup>3</sup>, dass zukünftig je die Hälfte des Jahrganges den geringeren bzw. höheren Beitrag zu zahlen hat. Die Umstellung bringt Mindereinnahmen in Höhe von geschätzt 9.000,- €

- Zusätzliche Einkommensstufen über 72.500 €

Zusätzliche Stufen für Einkommen oberhalb der aktuellen Obergrenze von 72.500 € werden zu deutlichen Mehreinnahmen führen, die allerdings nicht präzise berechnet werden können.

(Einen Anhaltspunkt kann jedoch die letzte Anpassung geben: Zum 01.11.2011 wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierung (Vorlage 343/2010) beschlossen, eine 12. Einkommensstufe einzuführen. Bis dahin war die Höchstgrenze in Stufe 11 bei 66.500 €. Diese Entscheidung hat zu Mehreinnahmen geführt, die sich im lfd. Kindergartenjahr auf fast 70.000,- € summieren. )

Aktuell befinden sich ca. 17 % der Beitragszahler in der 12 Stufe. Für einen Großteil dieser Beitragszahler wird daher mit der neuen Beitragstabelle ein höherer Elternbeitrag zu zahlen sein.

Eine präzise Berechnung der Mehreinnahme ist nicht möglich, da regelmäßig nicht bekannt ist, wie hoch die Einkommen derer sind, die nach der aktuell höchsten Stufe ihren Beitrag entrichten. Allerdings geht die Verwaltung davon aus, dass die Mehreinnahmen deutlich über den oben aufgeführten Mindereinnahmen von summiert ca. 12.000 € (Wegfall untere Einkommensgrenze und Änderung Altersunterscheidung) liegen werden.

<sup>2</sup> In Anlehnung an § 19 Abs. 5 KiBiz: „Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.“

<sup>3</sup> bei gleicher Verteilung der Geburtstage auf das Kindergartenjahr

## **Anteil des Elternbeitragsaufkommens an den Gesamtkosten**

Das Land NRW geht bei der Berechnung der Landeszuweisung an die Kommunen von einem fiktiven Elternbeitragsaufkommen in Höhe von 19 % der Betriebskosten aus. Im Kindergartenjahr 2016/17 wurden 15,41 % realisiert, für das laufende Jahr wird eine Einnahme von 15,45 % erwartet. Die Differenz zwischen der erreichten Quote und den vom Land NRW angenommenen 19 % hat die Stadt Coesfeld zu tragen.

Auch um einem weiteren steigenden städtischen Anteil entgegenzuwirken, wird die neue Beitragsstruktur angestrebt.

## **Kindertagespflege**

Entsprechend der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung sind auch Elternbeiträge für die Kindertagespflege angepasst worden (Anlage 2).

Die dort dargestellten Zeitkorridore entsprechen den bisherigen, allerdings umgerechnet auf Monatsstunden (derzeit: tägliche Betreuungszeit). Dazu ein Beispiel: 1,8 Std. durchschnittliche tgl. Betreuungszeit sind 38,97 Stunden/Monat<sup>4</sup>.

Auch bei der Geldleistung für die Tagespflegepersonen wurde von der durchschnittlichen täglichen Betreuungsleistung auf die regelmäßige monatliche Betreuungsleistung umgestellt (Ausschusssitzung am 13.09.2016, Vorlage 178/2016). Der gleiche Bezugspunkt bzw. Zeitraum erleichtert, Beitrag und Geldleistung in Beziehung zu setzen und ist zudem wichtig für ein neues Softwaremodul im Elternbeitragsprogramm „Kita 10“, mit dem zukünftig sowohl Geldleistung wie die Elternbeiträge in der Kindertagespflege administrativ abgewickelt werden sollen. Die Verwaltung verspricht sich hiervon mittelfristig Synergieeffekte.

Die Änderungen im Einzelnen sind der Synopse in Anlage 1 zu entnehmen.

Die neue Satzung ist als Anlage 2 beigefügt, zusammen mit den zugehörigen Beitragstabellen (Anlage 2a und 2b)

Als Anlage 3a und 3b sind die bisherigen Beitragstabellen beigefügt.

Für die Änderung von Satzungen ist der Rat der Stadt Coesfeld zuständig (§ 7 GO NRW).

---

<sup>4</sup> 1,8 x 5 Tage/Woche x 4,33 Wochen/Monat